



**Österreichische Arbeitsgemeinschaft  
für Rehabilitation (ÖAR)**

1010 Wien, Stubenring 2/4

Dr. Christina Meierschitz

Tel: 01/513 15 33-119

Fax: 01/513 15 33-150

E-Mail: [dachverband@oear.or.at](mailto:dachverband@oear.or.at),  
[meierschitz.recht@oear.or.at](mailto:meierschitz.recht@oear.or.at)

**Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
(ÖAR) zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Rundfunkgebührengesetz und die Fernmeldegebührenordnung geändert  
werden.**

**GZ. 12 0145/15-I/12/03**

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände, erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu Art. 2 (Änderungen der Fernmeldegebührenordnung):**

**Ad Z 4 und 5 (§ 48 Abs. 2 und 4):**

*„Die Berücksichtigung der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens auch für Pflegegeldbezieher, erfolgt zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit.“*

Der Bericht „Analyse der Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems“ (BMSG 1997), gibt im Kapitel „Einkommenssituation der Pflegegeldbezieher“, ausführlich Auskunft über die finanzielle Situation der Pflegegeldbezieher.

Laut dieser Studie verdienen 71% aller PflegegeldbezieherInnen weniger als 10.000 ATS (=723 €) pro Monat und befinden sich damit im untersten Einkommensdrittel. Berücksichtigt man die Tatsache, dass das Pflegegeld allenfalls als Zuschuss für den Pflegeaufwand zu bewerten ist, dann liegt die Zahl der Mindestverdiener unter den PflegegeldbezieherInnen bedeutend höher!

Erschwerend kommt hinzu, dass das Pflegegeld seit nunmehr sieben Jahren nicht mehr valorisiert wurde und somit seit 1996 real um mind. 9,9 Prozent entwertet wurde.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der Verweis auf die Herstellung sozialer Gerechtigkeit nur schwer nachvollziehbar.

In Hinblick auf oben gesagtes ist zu bedenken, dass voraussichtlich der Verwaltungsaufwand für die Überprüfung der Einkommen ungleich höher sein wird, als die zu erwartenden Einnahmen (siehe Ambulanzgebühr).

Daher ist diese Regelung sowohl aus sozialen als auch aus wirtschaftlichen Überlegungen strikt abzulehnen.